



RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0511-I/A/4/2015

Wien, 2.9.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5820/J der Abgeordneten Steinbichler Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1 und 3a:

Es gibt keine „jährlich fixen Praktikumsplätze“. Der Einsatz von Verwaltungspraktikanten/ Verwaltungspraktikantinnen erfolgt nach Maßgabe des Budgets und der Einsatzmöglichkeiten.

Im Zeitraum von 1. Jänner 2015 bis 7. Juli 2015 haben im Sozialressort (Zentralstelle, Sozialministeriumservice und Arbeitsinspektorate) 19 Personen ein Verwaltungspraktikum begonnen. Vier bis sechs Personen werden heuer voraussichtlich noch ein Verwaltungspraktikum im Ressort beginnen.

Frage 2:

Im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den nachgeordneten Dienststellen liegt die Beschäftigungsdauer bei mindestens sechs Monaten bis hin zu maximal zwölf Monaten.

Fragen 3b und c sowie 9:

Gemäß § 36e VBG ist die Begründung eines unentgeltlichen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zum Bund unzulässig.

Die Entlohnung der Verwaltungspraktikanten/Verwaltungspraktikantinnen richtet sich nach den Grundsätzen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), wobei das Entlohnungsschema v zu Grunde gelegt wurde. Je nach Vorbildung (Universität, Fachhochschule, höhere oder mittlere Schule) und Verwendung erfolgt die Zuordnung zu den einzelnen Entlohnungsgruppen.

Fragen 4 und 5:

Es gibt viele Bewerbungen auf ausgeschriebene Praktikumsplätze und auch viele Initiativbewerbungen. Die Bewerbungen werden in unterschiedlichen Systemen erfasst und daher ist die Angabe einer Gesamtzahl in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Frage 6:

Es wird der Bewerber oder die Bewerberin ausgewählt, der/die fachlich und persönlich am besten für die Erfüllung der Aufgaben geeignet ist. Die Auswahl erfolgt in der Regel durch einen computerbasierten Eignungstest und ein Aufnahmegespräch.

Fragen 7 und 8:

Es gibt keine Wartelisten für Praktikumsplätze und daher kann auch über „durchschnittliche Wartezeiten“ keine Auskunft gegeben werden. Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf einen Praktikumsplatz. Die Aufnahme erfolgt nach Bestreihung. Alle weiteren Bewerber und Bewerberinnen erhalten Absageschreiben.

Frage 10:

Im Zusammenhang mit der Situation der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind rechtliche Fragen und natürlich die Situation am Arbeitsmarkt relevant:

Allgemein kann ein Praktikum als Arbeitsverhältnis, als freies Dienstverhältnis oder als Ausbildungsverhältnis ausgestaltet sein. Für die Abgrenzung zwischen diesen Vertragsformen sind die allgemeinen Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses heranzuziehen. Welches Vertragsverhältnis vorliegt, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Ausschlaggebend ist weder die Bezeichnung noch die schriftliche Gestaltung des Vertrages, sondern die tatsächliche Ausgestaltung des Praktikums. Die rechtliche Einordnung von Praktikanten und Praktikantinnen und deren Rechtsstellung gilt für alle Praktikanten oder Praktikantinnen; es

wird nicht unterschieden, ob der Praktikant oder die Praktikantin eine Hochschulbildung hat oder nicht.

Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Arbeitsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Überwiegen der wesentlichen Merkmale an, die für eine in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit erbrachte Arbeitsleistung sprechen. Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages sind insbesondere die Einordnung des Praktikanten/der Praktikantin in die betriebliche Organisation, vorgegebene Arbeitszeit, zugewiesener Arbeitsort, festgelegte Arbeitsabfolge, Weisungsgebundenheit und laufende Kontrolle. Zum Unterschied dazu steht bei Ausbildungsverhältnissen nicht die Verpflichtung zur Arbeitsleistung, sondern der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund.

Praktikumsverträge von Hochschulabsolventen/ Hochschulabsolventinnen sind in der Praxis fast ausschließlich Arbeitsverhältnisse. Die arbeitsrechtlichen Vorschriften einschließlich des für den jeweiligen Betrieb geltenden Kollektivvertrags und der allenfalls vorhandenen Betriebsvereinbarungen sind daher auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden. Ein Defizit besteht nicht beim anwendbaren materiellen Recht, sondern in der mangelnden Information der Hochschulabsolventinnen/ Hochschulabsolventen sowie bei der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Ansprüche.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz stellt daher ausführliche Informationen zum Thema Praktika insbesondere hinsichtlich der arbeits- und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen zur Verfügung. Auch beinhaltet das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G) Mittel, mit denen unterbezahlte oder gar unbezahlte Praktika-Arbeitsverhältnisse bekämpft werden können. Es erfolgen verstärkte Sozialversicherungsprüfungen und Überprüfungen im Rahmen des Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetzes insbesondere in jenen Bereichen, die vermehrt Praktikanten mit abgeschlossener (Fach)Hochschulausbildung (Generation Praktikum) beschäftigen.

Prinzipiell können Studienabsolventinnen/Studienabsolventen das gesamte Dienstleistungsangebot des Arbeitsmarktservice (AMS), das von der Berufsberatung und Berufswahlunterstützung über die arbeitsmarktpolitische Betreuung und Vermittlung bis hin zu diversen Förderprogrammen reicht, in Anspruch nehmen. Das AMS fördert im Einzelfall und nach Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit auch über die Erstausbildung hinausgehende, am Arbeitsmarkt gefragte Zusatzqualifikationen.

Darüber hinaus wird arbeitssuchenden Studienabsolventen/Studienabsolventinnen ohne schwerwiegende Vermittlungshindernisse im Rahmen von Coaching Maßnahmen eine umfassende arbeitsmarktpolitische Beratung und Betreuung (z.B. Bewerbungs- und Vorstellungstraining) zur Verfügung gestellt, um eine intensive Suche von Arbeits- oder auch Praktikumsplätzen und das Herstellen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern/Arbeitgeberinnen zu fördern.

Im Rahmen des europäischen Vermittlungsnetzwerkes EURES bieten EURES-Beraterinnen / EURES-Beraterinnen des AMS insbesondere auch höherqualifizierten Arbeitssuchenden Un-

terstützung bei der europaweiten Stellensuche und erteilen Informationen über den europäischen Arbeitsmarkt.

Speziell in Wien werden arbeitsuchende Akademiker und Akademikerinnen im Rahmen des Pilotprojekts „AkademikerInnenzentrum Wien“ betreut. Dieses bietet arbeitsmarktorientierte Zusatzausbildungen an, um diese Zielgruppe möglichst rasch in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Im Mittelpunkt des neuen Zentrums steht ein Qualifizierungsangebot auf akademischem Niveau in den Bereichen Projektmanagement, Business Management, Vertriebsmanagement und Controlling. Diese Qualifizierungskurse sind für 960 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	kyO1ejzKbjnMhGm3bz+7iTqP1byjxH4o9K8PhsObeQMosxje1mvTk75qIWmALlbrh04B5/h5xFksAT12c/MPsXQrgZ7k5L//b5M+0T1VnZBCdaQRSO/nV+afRwacizhEi6oFfdmJpeSW52gZde5/6WJ+WT5ZnQfNTU6gLq9RxHk=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-09-04T10:44:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	